

Professor Dr. Martin Heger, Dr. Anneke Petzsche, M. Sc. (Oxford), und Wiss. Mit. Maren Rixecker, Berlin*

„(Masken-)Geschäfte in Corona-Zeiten“

THEMATIK	Betrug, Urkunds- und Brandstiftungsdelikte, Antragsdelikte, Soforthilfeantrag als Täuschungshandlung, Masken mit gefälschten Zertifikaten als Betrugs- und Urkundenfälschungsobjekt, Beweisverwertungsverbote, Untersuchungshaft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, insbes. StGB und StPO

■ SACHVERHALT

E betreibt einen in seinem Eigentum stehenden Erlebnishof, in dem er in einem Gebäudeteil mit seiner Familie wohnt und für den Besucher Eintritt bezahlen; von diesen Einnahmen unterhält E den Hof und bestreitet seinen Lebensunterhalt. Mit Beginn der Corona-Pandemie

* Der Autor Heger ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin; die Autorin Petzsche ist Habilitandin, die Autorin Rixecker Wiss. Mitarbeiterin an dem Lehrstuhl. Der Sachverhalt wurde vom Autor Heger entwickelt, die Klausurlösung von Autorinnen Petzsche und Rixecker ausgearbeitet. Die Klausur wurde im SoSe2022 gestellt.

brechen diese Einnahmen weg, weil Besucher nicht mehr kommen dürfen. Daraufhin stellt E einen Antrag auf eine vom Bund gewährte Soforthilfe für Selbstständige, die nach einer Mitteilung dafür gedacht ist, die laufenden Kosten eines nicht mehr nutzbaren Betriebs abzudecken. E stellt einen Antrag in Höhe des zulässigen Höchstbetrags von 15.000 EUR, wobei er seinen gesamten Einnahmefall als Berechnungsgrundlage angibt; ihm ist nicht bewusst, dass Kosten für den Lebensunterhalt davon nicht gedeckt werden dürfen. Nach Auszahlung der beantragten Summe realisiert er zwar, dass ihm das Geld eigentlich gar nicht in voller Höhe zusteht, sieht aber von einer anteiligen Rückzahlung ab und will erst warten, ob jemand das Geld von ihm zurückfordert.

Überdies möchte er sich ein neues Geschäftsfeld erschließen und importiert FFP2-Masken im großen Stil aus Asien. Diese lagert er in einem bis dahin als Stall genutzten Gebäudeteil des Erlebnishofs. Als im Berliner Bezirk B die Bestellung von 10.000 FFP2-Masken ausgeschrieben ist, wobei Lieferanten gegenüber dem Bezirksamt ein Angebot machen sollen, in dem neben dem Preis auch zur Herkunft Angaben gemacht werden sollen, schreibt E, die von ihm angebotenen Masken seien „fair“ in der EU hergestellt. Als Preis pro Maske fordert er – wie die anderen Wettbewerber – 5 EUR, was zu dieser Zeit dem üblichen Marktpreis entspricht. Da alle anderen Anbieter Masken aus Asien offerieren, erhält E vom Leiter des Bezirksamt L angesichts der Herkunft aus der EU und den damit verbundenen guten Arbeitsbedingungen den Zuschlag. Vor der Lieferung der 10.000 Masken entnimmt E diese ihrer unbeschrifteten Verpackung; das sich darin als Computerausdruck befindliche Zertifikat, das den Stempelabdruck einer asiatischen Prüfstelle ausweist, scannt er und ersetzt am Computer den Stempelabdruck durch denjenigen einer europäischen Prüfstelle; die solcherart geschaffenen „Zertifikate“ druckt er aus und packt sie gemeinsam mit den Masken in fest verschlossene Verpackungen, die er danach im Bezirksamt abliefern. Angesichts des „Zertifikats“ ist L von der Herkunft aus der EU überzeugt und überweist die für die Lieferung vereinbarten 50.000 EUR auf das Konto des E.

Als E wenig später im Radio davon hört, dass in der EU erst noch Produktionskapazitäten für FFP2-Masken aufgebaut werden müssten, wird ihm klar, dass sein Lügengeschäft nicht mehr lange halten dürfte. Da er aber noch weitere 10.000 Masken eingelagert hat, schmiedet er folgenden Plan: Sein Auszubildender A soll den Gebäudeteil mit dem Stall in Brand setzen, damit er die Versicherungssumme bekommt. E wie A gehen davon aus, dass das Feuer zwar den Stall und damit die Masken vernichtet, nicht aber auf die anderen baulich fest miteinander verbundenen, durch eine Brandmauer getrennten Gebäudeteile übergreift. E's Familie befindet sich währenddessen auf einer längeren Urlaubsreise und bekommt von den Machenschaften des E nichts mit. A kommt diesem Ansinnen des E nach, wobei er um die Absichten des E weiß und diesem den Erhalt der Versicherungssumme ermöglichen will. Nachdem er die hölzerne und verschlossene Eingangstür des Stallteils von außen so angezündet hat, dass diese zerstört wird und das Feuer auf die tragenden Balken des Dachstuhles übergreift, sieht er auf dem Boden einen 20-EUR-Schein liegen, den er ebenso wie einen Packen mit 20 Masken mitnimmt; die Masken hält er angesichts ihres offensichtlich falschen Zertifikats zu Recht für faktisch unverkäuflich. Der Geldschein gehört – wie von A angenommen – dem E, dem er ohne dessen Wissen aus der Hosentasche am Tag zuvor gefallen war. Wie gedacht brennt nur der Stall ab, während das übrige Gebäude einschließlich des Wohntrakts unversehrt bleibt. E, dem klar ist, dass ihm angesichts seines Vorgehens kein Anspruch gegen die Brandschutzversicherung zusteht, kommt zunächst nicht dazu, diesen Schadensfall seiner Versicherung zu melden, möchte dies aber demnächst machen.

Wie haben sich E und A nach dem StGB strafbar gemacht?

Eine Strafbarkeit gem. §§ 264, 274 StGB ist nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Strafprozessuale Zusatzfragen:

1. Nachdem Staatsanwältin S den obigen Sachverhalt ermittelt hat, stellt sie fest, dass E wegen der aus dem Stall entnommenen Gegenstände den ursprünglich gestellten Strafantrag zwischenzeitlich zurückgezogen hat, weil die von A genommenen Sachen sonst ohnehin verbrannt wären. Sie fragt sich, ob das Einfluss auf die anzuklagenden Delikte haben könnte.
2. A plagt nach wenigen Tagen ein schlechtes Gewissen, weshalb er sich zur nächsten Polizeiwache begibt; an der Pförtnerloge erzählt er der dort sitzenden Polizistin P ungefragt alles, was er von dem obigen Geschehen weiß. P stoppt seinen Redefluss nicht und klärt ihn erst danach über seine Rechte auf. S möchte wissen, ob P in einem Strafverfahren gegen E und/oder A als Zeugin über das von A Gesagte vernommen werden könnte?
3. S, die angesichts der Aussage von A davon ausgeht, dass im oben beschriebenen Geschehen von E und A erhebliche Straftaten verwirklicht und deshalb auch relativ hohe (Freiheits-)Strafen zu erwarten

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · EXAMINATORIUM KLAUSUR STRAFRECHT · „(MASKEN-)GESCHÄFTE IN ...“

sind, möchte verhindern, dass sich jemand von ihnen dem Verfahren entzieht. Während sie für E ermittelt, dass dieser Beweise seines Tuns durch den Brand verwischen wollte, zugleich aber seinen Lebensmittelpunkt schon lange vor Ort hat, erkennt sie beim Blick auf die Vita von A, dass dieser erst vor einem Jahr aus dem außereuropäischen Land X nach Deutschland gekommen ist und seine Familie weiterhin in X lebt. Sie möchte daher wissen, ob sie gegen beide mit Aussicht auf Erfolg beim zuständigen Amtsrichter R einen Antrag auf Untersuchungshaft stellen kann?